

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006)

Wallberg Invest S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Mitteilung an die Anleger der luxemburgischen kollektiven Kapitalanlage „Premium Pearls“ mit dem folgenden Teilfonds: „Premium Pearls – One“

Die Anleger werden hiermit unterrichtet, dass die Wallberg Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen hat, den Fonds **Premium Pearls** mit seinem Teilfonds **Premium Pearls - One („übertragender Teilfonds“)** (ISIN: LU0333856689) mit dem Fonds **Wallberg Blackstar African Fund („übernehmender Fonds“)** (ISIN: LU0357146421) mit Wirkung zum **01. Juli 2013**, auf Basis der letzten Fondspreisermittlung (28. Juni 2013) (Übertragungstichtag) zu verschmelzen. Der Fonds Wallberg Blackstar African Fund ist in der Schweiz nicht zum Vertrieb zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Verschmelzung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit im Interesse der Anleger als vorteilhaft.

Die Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden am Übertragungstichtag in Form einer Sacheinlage in den übernehmenden Fonds eingebracht.

Die Fusion wird durch den in Luxemburg ansässigen Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers, Société coopérative begleitet. Dieser bestätigt am Übertragungstichtag das Umtauschverhältnis, die Methode zur Berechnung desselben und die Kriterien zur Bewertung des Vermögens im abgebenden Teilfonds. Über die Fusion wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers erstellt, welcher den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Anleger die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 21. Juni 2013 um 17 Uhr kostenlos zurückgeben.

Die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen ist während des Zeitraums vom 21. Juni 2013 ab 17.00 Uhr bis zum 28. Juni 2013 17.00 Uhr für den übertragenden Fonds nicht möglich.

Die Anteilhaber von Anteilen des übertragenden Fonds werden am Übertragungstichtag für ihre Anteile eine entsprechende Anzahl von Anteilen des oben genannten übernehmenden Fonds erhalten, welche sich aus dem Verhältnis des Anteilwertes des übertragenden und des übernehmenden Fonds ergibt. Dieses Umtauschverhältnis wird nach dem 01. Juli 2013 bekannt gegeben.

Für die Anteilhaber des übertragenden Fonds ist der mit der Übertragung der Fonds zusammenhängende Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Die Kosten der Fusion, mit Ausnahme der Kosten für den Wirtschaftsprüfer, werden nicht von den betroffenen Fonds getragen. Nach der Verschmelzung besteht lediglich der übernehmende Fonds weiter.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen- und Sonderreglement), die wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresbericht stehen den Anlegern kostenlos am Sitz des Vertreters und bei der Zahlstelle zur Verfügung.

Zürich, im Mai 2013

Im Namen der Fondsleitungsgesellschaft

Vertreter: IPConcept (Schweiz) AG, In Gassen 6, Postfach, CH-8022 Zürich

Zahlstelle: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich